

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Zweck der Allgemeinverfügung

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindergärten, Horte, weitere bedarfserfüllende Angebote) sowie der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie. Der Betrieb der vorgenannten Einrichtungen ist ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.
- 1.2. Die Allgemeinverfügung trifft abweichende Regelungen im Sinne des § 13 Abs. 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 19.05.2020 (GVBl. II/20, Nr. 39).
- 1.3. Der Betreuungsanspruch gegenüber Kindertagesstätten besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages ab dem 27. Mai 2020 uneingeschränkt für die Kinder, die bereits im Rahmen der Notbetreuung seit dem 18. März 2020 betreut wurden sowie für die Vorschulkinder. Ab dem 01. Juni 2020 besteht der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertagesstätten und den Horten im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs im Umfang des jeweiligen Betreuungsvertrags grundsätzlich uneingeschränkt. Stehen Personal oder Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, kann der Betrieb der Einrichtung insbesondere durch Verringerung der Betreuungszeiten vorübergehend eingeschränkt werden.
- 1.4. Der Betreuungsanspruch gegenüber der Kindertagespflege besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages ab dem 27. Mai 2020 grundsätzlich uneingeschränkt.
- 1.5. Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts, demgemäß eine regionale Schließung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen möglich ist, bleibt unberührt.

2. Allgemeine Hygienerichtlinien

- 2.1. Alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen i. S. v. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und Kindertagespflegestellen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII

verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kinder und der an der Kindertagesbetreuung Beteiligten beizutragen.

- 2.2. Es dürfen ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion (insbesondere Husten, Fieber und Halsschmerzen) betreut werden. Sofern Kinder an Vorerkrankungen leiden, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, ist eine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome vorzulegen. Personen, die in einer Einrichtung nach Ziffer 1.1. beschäftigt sind oder zum Zugang der Einrichtung berechtigt sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie keine Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion (insbesondere Husten, Fieber und Halsschmerzen) aufweisen. Sofern die in der Einrichtung beschäftigte Person oder die Person, die zum Zugang der Einrichtung berechtigt ist an Vorerkrankungen leidet, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, ist eine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome vorzulegen. Weiter sind die in der Einrichtung beschäftigten Personen und die Personen, die zum Zugang der Einrichtung berechtigt sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihre in der Einrichtung betreuten Kinder mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder kürzlich näheren Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.
- 2.3. Zeigt eine Person, die eine Einrichtung nach Ziffer 1.1. betreten will oder sich in derselben aufhält, Symptome im Sinne der Ziffern 2.2./2.3. und fehlt es an einer ärztlichen Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome aufgrund einer Vorerkrankung, so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. Betreute Kinder, die Symptome während der Betreuungszeit zeigen, sind in der Einrichtung zu isolieren, sofern keine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome aufgrund einer Vorerkrankung vorliegt. Das Abholen durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.4. Personen, die in einer Einrichtung nach Ziffer 1.1. beschäftigt sind, andere zum Betreten der Kinderbetreuungseinrichtung berechnigte Personen sowie die betreuten Kinder haben sich unverzüglich nach Betreten der Einrichtung die Hände gründlich zu waschen. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen sind. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die notwendigen hygienischen Mittel an Betriebstagen in ausreichender Menge verfügbar sind. Die Husten- und Niesetiketten sind zu beachten. Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung der Hygienemaßregeln in geeigneter Weise, bspw. durch Aushänge, hinzuweisen.

- 2.5. Genutzte Raum- und Oberflächen sind täglich mit dem im Hygieneplan nach Ziffer 2.1. vorgesehenen Reinigungsmitteln zu reinigen. Handkontaktflächen wie Türklinken und Tischoberflächen sind 2 – 3 mal täglich mit dem vorgenannten Reinigungsmittel zu reinigen. Die Betreuungs-, Aufenthalts- und Ruheräume sind stündlich für ca. 10 Minuten zu lüften.

3. Regelungen zum Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulhorten und Kindertagespflege

- 3.1. Kinder werden in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen während der üblichen Öffnungszeiten im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrags betreut. Das gilt auch, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den betreuten Kindern einer Betreuungsgruppe nicht eingehalten werden kann. Die Betreuung findet in festgelegten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt. In den Randzeiten der Betreuung, das heißt in der morgendlichen Bring- und nachmittäglichen Abholsituation können die Kinder in einer gemischten Gruppe betreut werden. Eine Dokumentation der anwesenden Kinder und den jeweiligen Fachkräften ist zwingend erforderlich. Offene und teiloffene Betreuungskonzepte sind unzulässig und dürfen nicht umgesetzt werden.
- 3.2. Den einzelnen Betreuungsgruppen ist jeweils ein separierter Raum, der nicht anderweitig genutzt werden darf, fest zuzuweisen. Die Belegungsgröße der einzelnen Gruppen ist der Betriebserlaubnis für die einzelnen Räume zu entnehmen. Ein Wechsel der Räume ist aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. Das betreuende pädagogische Personal soll im Rahmen des Möglichen nicht unter den verschiedenen Gruppen wechseln.
- 3.3. Gemeinschaftsräume und Frei- sowie Gemeinschaftsflächen dürfen grundsätzlich nur von einzelnen Gruppen genutzt werden, es sei denn, eine strikte Trennung von Gruppen kann bei gleichzeitiger Nutzung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.
- 3.4. Zur Möglichkeit der Rückverfolgung erkannter Infektionsketten und möglicherweise infizierter Personen, die unmittelbar Kontakt zur Einrichtung haben oder hatten, ist seitens der Einrichtung ein tägliches Kontaktprotokoll zu führen.
- 3.5. Eltern sind verpflichtet, eine Gesundheitsbestätigung bzgl. des Kindes und der Mitglieder des Haushalts täglich bei Abgabe des Kindes in der Einrichtung zu erklären. Fehlt diese Erklärung, wird das Kind an diesem Tag nicht betreut.
- 3.6. Die Einrichtungsleitung soll separierte Bring- und Abholbereiche, in denen insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebotes von eineinhalb Metern zwischen Personen gewährleistet wird, ausweisen. Die einrichtungsfremden Personen, die ein Kind bringen oder abholen, haben

eine Mund-Nasen-Bedeckung während ihres Aufenthalts in der Einrichtung zu tragen.

- 3.7. Die vorgenannten Regelungen Ziffern 3.1. bis 3.6. gelten für Schulhorte und Kindertagespflege entsprechend.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannt sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in ganz Deutschland verbreitet hatte und nach wie vor die Gesundheit der Bevölkerung bedroht.

Anders als die bisherigen Allgemeinverfügungen, die von der Einstellung des Betriebs von Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege ausgegangen sind und deshalb nur Ausnahmen von dieser Einstellung des Betriebs regeln konnten, regelt diese Allgemeinverfügung, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege grundsätzlich wieder betrieben werden können.

Dieser Paradigmenwechsel ist angesichts des eingedämmten Infektionsgeschehens vertretbar und geboten, um Kindern wieder ein regelmäßiges Bildungsangebot an Einrichtungen zu eröffnen. Gleichwohl hat der Infektionsschutz einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf. Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 13 Abs. 10 S. 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 19.05.2020 (GVBl. II/20, Nr. 39) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen abweichende Regelungen zu treffen.

Ziffer 1.3. schafft eine Flexibilität hinsichtlich der Betreuungszeiten. Einschränkungen können örtlich erforderlich sein, insbesondere hinsichtlich der Tagesrandzeiten, da ansonsten das Konzept der stabilen Gruppen nicht gewährleistet werden kann. Dies ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen.

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1. dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft alle Personen, die Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder andere Personen, die das Kind zur Einrichtung bringen sowie die zu betreuenden Kinder.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1. erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass die in Ziffer 2.3. genannten Personen bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informieren,
- dass Kinder, die während der Betreuung Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen und keine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome aufgrund einer Vorerkrankung vorliegt, von der Gruppe zu trennen und abzuholen sind,
- eines Betretungsverbots für erkrankte Personen.

Die Anwendung der Allgemeinen Hygieneregeln gemäß Ziffer 2 ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich.

Mit der Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung steht vor allem das Recht der Kinder auf Bildung im Vordergrund. Nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand sind die Kinder am Wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. So sind lediglich 1,9 % der unter 10-jährigen von der Infektion SARS-CoV-2 betroffen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc_13776792bodyText2). Daher sollen die gesunden Kinder, das heißt die Kinder, die nicht an COVID-19 erkrankt sind und keine Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, betreut werden. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände weder zwischen den Kindern untereinander noch zwischen den Kinder und der pädagogischen Fachkraft umsetzbar sind, sind die in der Allgemeinverfügung manifestierten umfangreichen Regelungen einzuhalten, um dem Infektionsschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

Oberstes Ziel ist es, dass ggf. entstehende Infektionsketten von den Gesundheitsämtern zum Schutz der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte nachvollziehbar sind. Hierfür ist es notwendig, offene und teiloffene Konzepte auszusetzen und in festen Gruppen weitestgehend mit festen pädagogischen Bezugspersonen zu arbeiten. Die Gruppenzusammensetzung kann sich bspw. nach den Abhol- und Bringezeiten der Kinder richten. Eine zwingend notwendige Änderung der Gruppenzusammensetzung (bspw. durch Krankheit oder Urlaub der pädagogischen Fachkraft) ist zu dokumentieren, um für das Gesundheitsamt nachvollziehbar zu sein.

Die Zuweisung von festen Räumlichkeiten ist erforderlich, um ein Durchmischen der Gruppen zu vermeiden und so im Erkrankungsfall die Schließung der gesamten Einrichtung zu vermeiden. Ein tage- oder wochenweiser dokumentierter Wechsel ist möglich, soweit dies aus räumlichen Gründen notwendig ist.

Auch bei der Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Frei- und Gemeinschaftsflächen sind die Gruppen zu trennen, um den Infektionsschutz zu gewähren. Hierfür sind seitens der Kita-Leitung gemeinsam mit dem Träger alle Vorkehrungen, ggf. auch baulicher Art (zeitlich befristet) zu treffen.

Die tägliche Dokumentation der anwesenden Kinder in den Gruppen und dem zugehörigen pädagogischen Personal dient der Nachvollziehbarkeit von Kontaktketten.

Die tägliche schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten bzgl. der Symptommfreiheit des Kindes und der Mitglieder des Haushalts dient der Prämisse, dass nur gesunde Kinder, das heißt die Kinder, die nicht an COVID-19 erkrankt sind und keine Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, betreut werden. Ohne diese Erklärung ist die Betreuung seitens der pädagogischen Fachkraft abzulehnen. Zudem kann die Betreuung abgelehnt werden seitens der

pädagogischen Fachkraft, wenn das Kind Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweist.

Der Schutzraum der Kindertagesbetreuung soll gewahrt werden, sodass die vielfältigen Begegnungen insbesondere in der Bring- und Holsituation weitestgehend zu begrenzen sind durch vor Ort ausgewiesene Bereiche, in denen unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes (Abstand zwischen Erwachsenen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für die Eltern/Personensorgeberechtigten) eine kindgerechte und den Rahmenbedingungen angemessene Übergabe-Situation geschaffen werden kann. Hierfür ist die zeitliche Entzerrung des Bringens und des Abholens wesentlich.

Die Kindertagespflege sichert ebenso über die tägliche Dokumentation eine Nachverfolgung von Infektionsketten. Im Übrigen werden in der Kindertagespflege feste Gruppen betreut.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird am 27. Mai wirksam. Sie gilt bis zum Ablauf des 24. Juni 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



S. Rieckhof
1. Beigeordnete